

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; zeitlich begrenztes Zutageleiten und Absenken von Grundwasser auf dem Grundstück
Fl.Nr. 382, Gemarkung Ried, Markt Indersdorf
Antragsteller: GHB Consult GmbH

Bauvorhaben:
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Duplexparkern,
Dachauer Straße 64 in 85229 Markt Indersdorf

Der Antragsteller, die GHB Consult GmbH, beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 195.000 m³ oberflächennahes Grundwasser zum Zweck des Neubaus eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, wenn die Grundwasserentnahmemenge zwischen 100.000 m³ und weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr beträgt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird geprüft, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde durch die geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes München sind zudem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben damit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Fritz

